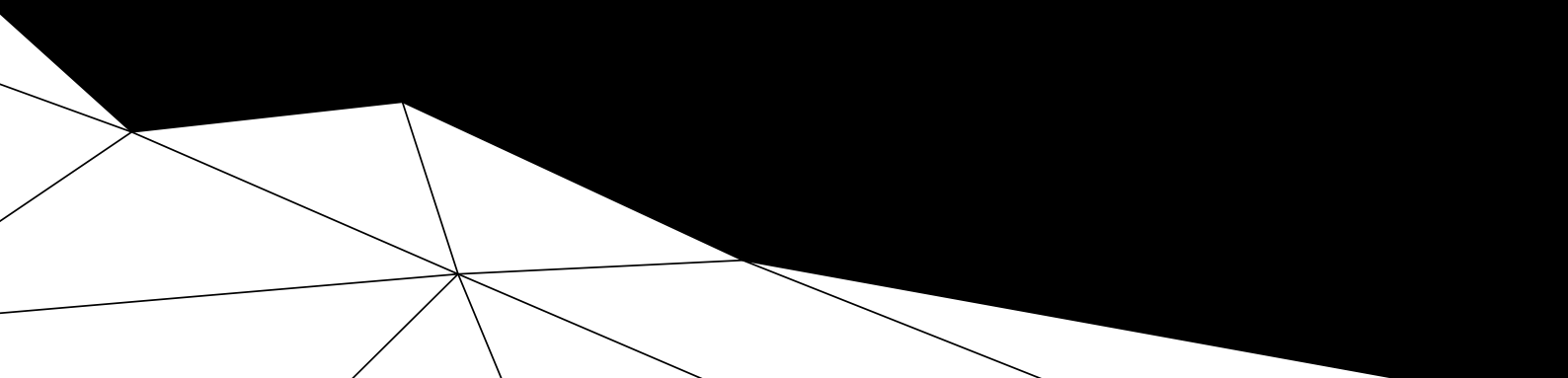


BALTIC INCUBATE



**BALTIC INCUBATE -
BUSINESS CLUB MV e.V.***

www.baltic-incubate.de



**DIE ZUKUNFT IST EIN
WEISSES BLATT PAPIER,
AUF DEM DIE GEGENWART
GESCHICHTE SCHREIBT.**



Markus Weidmann
Schweizer Schriftsteller

INHALT*

- 01** | **PRÄAMBEL**
- 02** | **BUSINESS CLUB**
- 03** | **SATZUNG**
- 04** | **BEITRAGSORDNUNG**
- 05** | **MEZZANINE-FONDS**
- 06** | **KONTAKT**

WIR SETZEN DEN START PUNKT

Im Land zwischen Berlin und Kopenhagen hat sich in den letzten Jahren ein dynamisches Umfeld für innovative und ambitionierte Teams entwickelt.

Kurze Wege zwischen Forschung, Verwaltung und Verbänden – Mut und das Vertrauen von Talenten in ihre Fähigkeiten sowie die Region haben erste Erfolgsgeschichten geschrieben. Nun ist es an der Zeit für eine unternehmerische Plattform. Hier ist der Beitrag von **BALTIC INCUBATE**.

PRÄAMBEL*





MISSION*

Der für **BALTIC INCUBATE** gegründete Business Club fördert die Gründungs- und Innovationskultur in Mecklenburg-Vorpommern aus Überzeugung. Kräfte und Interessen bündeln – tragfähige, persönliche Brücken bauen zwischen Gründerszene und etablierter Wirtschaft: Das ist der Kern der Mission.

Synergie durch die gezielte Vernetzung kapitalsuchender, chancenreicher Unternehmen mit privaten Kapitalgebern und erfahrenen Mentoren ist der Auftrag.

Prototypen und Patente sollten nicht in die Schublade, sondern auf den Markt. Dafür brauchen Teams schnelle und langfristige Unterstützung im Business Development. Investoren und solche, die es werden, suchen einen leichten Einstieg, mit persönlicher Bindung ohne Turbulenzen für das Tagesgeschäft. Gemeinsam in die Zukunft wachsen: Mit **BALTIC INCUBATE** gibt es dafür ein Angebot in der Region.





VISION*

Die Plattform bietet der Gründer- und Technologieszene in Mecklenburg-Vorpommern weitere Schubkraft und eine Basis für den Aufbau von unternehmerischen Partnerschaften mit Mehrwert. Durch Kooperationen mit allen relevanten Stakeholdern des regionalen Start-up Ecosystems kommen so nicht nur Technologien und Unternehmen ins Galopp, sondern unser transformationserprobtes Land insgesamt.

* Es kommt immer noch auf Entschlossenheit und auf das gewisse Miteinander an. Im Baltic Incubate - Business Club MV e.V. gemeinsam an Großem zu arbeiten mit großartigen Menschen, ist ein gutes Gefühl.

Peter Reizlein
Vorstand Baltic Incubate - Business Club MV e.V.

BUSINESS CLUB*

DURCH BUSINESS ENGAGEMENT ERSTAUNLICHES MÖGLICH MACHEN*

Der **Baltic Incubate - Business Club MV e.V.** ist stets offen für neue Mitgliedschaften von unternehmerisch erfahrenen und finanziell unabhängigen Privatinvestoren mit einem frei verfügbaren Investmentkapital von mindestens EUR 50.000. Mitglieder beteiligen sich nicht nur mit Wagniskapital an erfolgversprechenden Unternehmungen. Sie werden ein wichtiger Teil von Innovationen und dem Start-Up Ecosystem unseres Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Als Mitglied des Clubs können Investoren gemeinsam mit Gleichgesinnten unternehmerische Erfahrungen einbringen und somit vor Ort erstaunliche Dinge möglich machen. Ob gezielte Beteiligung an einem Unternehmen oder an mehreren, einzeln oder gemeinschaftlich als Diversifikationsstrategie und Risikominimierung: Jeder Investor entscheidet über seine Investition und sein Engagement. Im Gegenzug profitiert er neben zukunftsrelevantem Wissenstransfer – bei Erfolg der Start-Ups – von einem attraktiven Return in diversen Märkten.





VERTRAUEN UND SYMPATHIE NETZWERK*

Der Club ist ein nützlicher Knotenpunkt engagierter Investoren und kreativer, vielseitiger Unternehmer mit Interesse an einem partnerschaftlichen Miteinander. Vertrauen und Sympathie ist die Basis dieser Partnerschaft.

Zusammen suchen wir nach Möglichkeiten, Risikokapital im Land zu investieren, Talente zu fördern, zu vernetzen und ambitionierten Teams auf's Pferd zu helfen.

MITWACHSEN MITGLIEDSCHAFT*

- flexible Beteiligungen
- Factsheets von Teams durch exklusives Scouting
- Matching-Events mit Teams
- Erfahrungsaustausch
- Networking in der deutschen und baltischen Gründerszene
- inspirierende Events
- Newsletter
- Marketing und PR

OFFENE FRAGEN*

Bei Interesse an einer Mitgliedschaft oder Fragen zum Business Club nehmen Sie gern Kontakt auf.

VORSTAND
PETER REIZLEIN
T +49 381 403 4730
E p.reizlein@baltic-incubate.de

* In MV erwächst gerade eine Innovationskultur, die nach Lösungen für wirkliche Probleme unserer Zeit sucht.

Sebastian Megow
Vorstand Baltic Incubate - Business Club MV e.V.

UNSERE SATZUNG*

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Baltic Incubate - Business Club MV e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Rostock.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2) Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Das erste Geschäftsjahr des Vereins ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 3 Vereinszweck

- 1) Der Verein ist ein eigenständiger, unabhängiger, politisch und konfessionell neutraler Verein.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Entwicklung der Gründungs- und Innovationskultur im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern und die Förderung innovativer Unternehmen und innovationsbasierter Gründungen durch eine bessere Erschließung privaten Kapitals zur Finanzierung von Investitionen in Mecklenburg-Vorpommern.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Suchen, Zusammenbringen und Informieren von potentiellen Investoren, die das Ziel haben junge und innovative Unternehmen zu unterstützen, durch die Beratung von gründungswilligen Personen und jungen und innovativen Unternehmen sowie durch die Unterstützung bei der Errichtung von Finanzierungsinstrumenten und der Eingehung von (Kleinst-) Beteiligungen an diesen.
- 4) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks versammelt der Verein in seinen Reihen private Investoren, die bereit sind, sich unter Einsatz privaten Kapitals über verschiedene Finanzierungsinstrumente an der Verwirklichung innovativer Vorhaben zu beteiligen.
- 5) Um seine Zwecke zu erreichen, kann der Verein Kapitalgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen, soweit die Gemeinnützigkeit nicht durch so eine Beteiligung gefährdet wird.
- 6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des

Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche, juristische Person und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit werden.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags ausschließlich und eigenverantwortlich der Vorstand mit 100 % der abgegebenen Stimmen. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nur auf ausdrückliche Anforderung verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 3) Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder an. Fördermitglieder fördern und unterstützen die Ziele und den Zweck des Vereins durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen. Ehrenmitgliedschaften werden zum Dank für besondere Verdienste für den Verein verliehen.
- 4) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und durch sonstige Zuwendungen in Form privater oder öffentlicher Forderungen.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod bzw. Beendigung der juristischen Person oder Personenvereinigung mit rechtlicher Selbständigkeit;
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand. Ein Austritt ist nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines jeden Quartals möglich;
 - c. durch Ausschluss des Mitglieds,
 - d. durch Auflösen des Vereins.
- 2) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen (insbesondere wenn trotz schriftlicher Mahnung die Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als sechs Monate fällig ist) verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist dem Mitglied die Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich mittels Postzustellungs-

urkunde oder eingeschriebenem Brief dem Mitglied mitzuteilen. Es kann innerhalb von 14 Tagen ab Zugang schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs beim Vorstand Einspruch einlegen. Im Falle eines Einspruchs entscheidet sodann die dem Einspruch unmittelbar folgende Mitgliederversammlung über den Vereinsausschuss.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des Vereins haben grundsätzlich das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen, soweit die Satzung keine anderweitigen Regelungen trifft. Die Mitglieder sind insbesondere zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie Entscheidungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
- 3) Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht zur aktiven Mitarbeit bei der Erreichung der Vereinsziele.
- 4) Fördermitglieder haben keine Stimmrechte in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder haben kein Teilnahmerecht an Veranstaltungen, in welchen sich innovative Unternehmen und innovationsbasierte Gründungen den ordentlichen Mitgliedern vorstellen, es sei denn dies erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich spätestens bis zum 30.11. eines Kalenderjahres zusammen. Zur Teilnahme sind alle Vereinsmitglieder berechtigt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage des Vereins und durch Versendung einer Einladung per E-Mail an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied angegebene E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Nur auf ausdrücklichen, zuvor schriftlich geäußerten Wunsch eines Mitglieds erfolgt die Versendung solcher Einladungen postalisch per Brief an die zuletzt von diesem Mitglied angegebene Adresse. Zur Wahrung der Einberufungsfrist genügt das Absenden der E-Mail und/oder die Aufgabe des Briefes beim Zusteller; damit gilt die Einladung als bewirkt.

Anträge an die Mitgliederversammlung können bis 2 Wochen vorher, formlos und schriftlich, gestellt werden, es sei denn es handelt sich um Satzungsänderungsanträge. Diese müssen bereits mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder
 - Genehmigung des Haushaltsplans und des Kassenabschlusses
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie kann aber auch auf einen durch den Vorstand benannten Versammlungsleiter übertragen werden. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend und kein Versammlungsleiter durch den Vorstand bestimmt worden, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
 - 3) Für Wahlen wird ein Wahlleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihm obliegt die Leitung der vorhergehenden Diskussion und die Durchführung der Abstimmung der Anträge auf Entlastung und die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane.
 - 4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
 - 5) Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag von 1/3 aller laut Satzung stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei in diesem Fall die Formalien einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu beachten sind.
 - 6) Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung oder Stimmenbevollmächtigung ist nicht möglich.
 - 7) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn die Satzung oder das Gesetz sieht anderer Mehrheitserfordernisse vor. Maßgeblich ist die Anzahl der abgegebenen Stimmen und nicht die Anzahl der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebenen Stimmen.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen: Aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern ist

nicht zulässig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens fassen, soweit alle Vorstandsmitglieder ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

- 2) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für die Zeit von 7 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Der Vorstand gestaltet das Vereinsleben zwischen den Mitgliederversammlungen. Ihm obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Zustimmung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 5) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- 6) Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, zur Aufrechterhaltung seiner Arbeitsfähigkeit bis zum Ende der Wahlperiode ein Mitglied des Vereins ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu kooptieren.
- 7) Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der den Verein in allen seinen Angelegenheiten berät und unterstützt. Der Beirat kann sich selbst eine Beiratsordnung geben, soweit der Vorstand keine Beiratsordnung beschlossen hat.
- 8) Für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben kann der Vorstand Projektgruppen einrichten. Die Leiter werden vom Vorstand benannt, sind ihm rechenschaftspflichtig und werden von ihm wieder abberufen.

§ 11 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und bei Vorstandssitzungen von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 12 Disziplinarstrafen

Der Verein ist berechtigt, gegen Mitglieder die vorsätzlich gegen die Satzung, die gegen Anordnungen der Organe verstoßen, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:

- 1) Verwarnung bzw. Verweis,
- 2) Ausschluss aus dem Verein.

§ 13 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14 Änderung der Satzung

Die Satzung kann durch eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf der Mitgliederversammlung geändert werden, soweit die Satzungsänderungen im Wortlaut bei der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden.

§ 15 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins, der mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Ist der Baltic incubate- Businessclub M-V nicht mehr als gemeinnützig anerkannt, befindet die Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss über die gemeinnützige Körperschaft, die das Vereinsvermögen erhalten soll. Diese Körperschaft darf das Vereinsvermögen ebenfalls nur zu unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.
- 3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist erstmalig in der Gründungsversammlung am 20.02.2020 beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.07.2020, 12.08.2020 und 22.10.2020 ist die Satzung geändert.

BEITRAGS- ORDNUNG*

UNSERE BEITRAGSORDNUNG*

1. Die Beitragsordnung basiert auf § 5 und § 7 der Satzung des Baltic Incubate - Business Club MV e.V.
2. Es wird für alle Mitglieder – mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern – eine Aufnahmegebühr i.H.v. 1.000,00 EUR erhoben.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils für die Mitgliedschaft eines Kalenderjahres fällig.
4. Zum Fälligkeitstermin wird jedem Mitglied eine Beitragsrechnung zugesandt. Neumitglieder erhalten die Erstbeitragsrechnung mit der Aufnahmebestätigung zugesandt.
5. Der Beitragseinzug erfolgt in der Regel durch Abbuchung des Jahresbeitrags jeweils zum 15. Januar des laufenden Jahres. Gebühren, die durch fehlende Deckung oder unrichtige Angaben der Bankdaten entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
6. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen wollen, zahlen den Jahresbeitrag auf das Konto des Baltic Incubate - Business Club MV e.V. jeweils bis spätestens zum 15. Januar des laufenden Jahres.
7. Neue Mitglieder zahlen bei einem Beitritt im ersten Halbjahr den vollen, bei einem Beitritt im zweiten Halbjahr den halben Jahresbeitrag. Kündigende Mitglieder zahlen im Jahr der Kündigung letztmalig den vollen Jahresbeitrag.
8. Andere Zahlungsmöglichkeiten werden durch den Vorstand beschlossen.
9. Der Jahresbeitrag für ein
 - a. ordentliches Mitglied beträgt EUR 500,00.
 - b. Fördermitglied beträgt EUR 2.000,00.
 - c. Ehrenmitglied beträgt EUR 0,00.

Beschlossen durch den Vorstand am 22.10.2020.



MEZZANINE- FONDS*

MEZZANINE-FONDS*

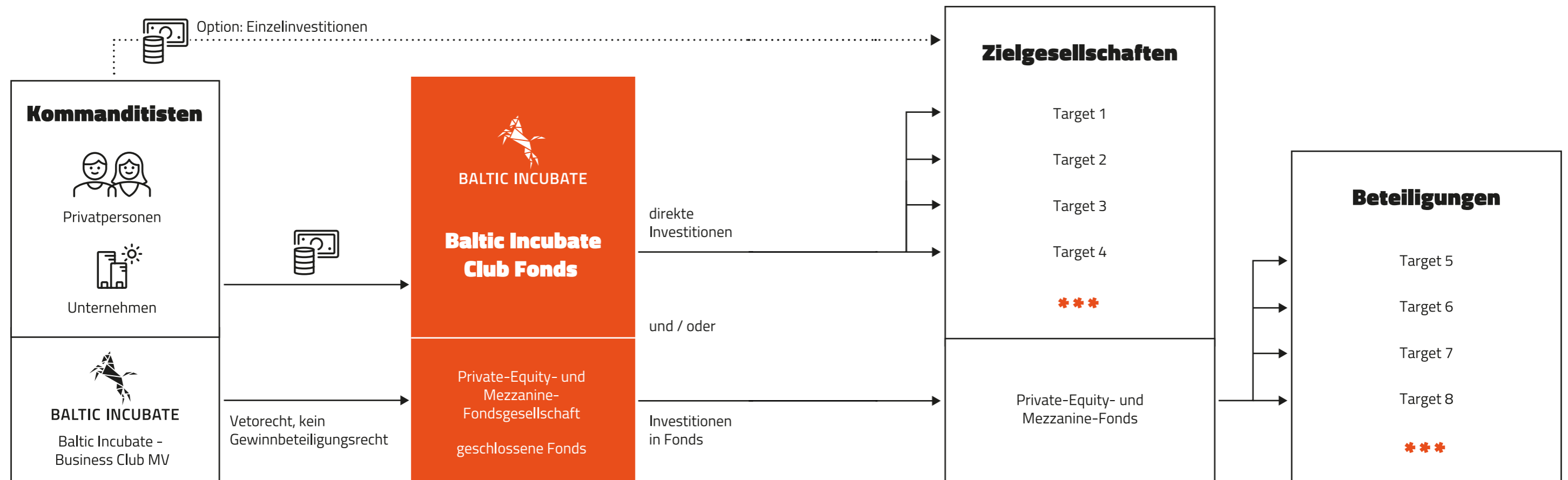
Bei Private Equity bzw. Mezzanine Fonds beteiligt sich die Fondsgesellschaft an einem oder mehreren Unternehmen (Zielgesellschaften) oder alternativ als Dachfonds an einem oder mehreren Mezzanine bzw. Private Equity Fonds, die ihrerseits Beteiligungen an Zielgesellschaften erwerben. Vor Zeichnung einer möglichen Beteiligung wird der Anleger über die jeweilige Fondsstrategie detailliert informiert.

Der Club Fonds soll als Mezzanine Fonds Mezzanine Beteiligungsformen wie Genussrechte, stille Beteiligungen oder Nachrangdarlehen als Anlageform wählen. Der Investor kauft sich als Kommanditist mit einer festgelegten Haftungssumme in den Fonds ein. Der Fonds investiert in die als GmbH ausgestaltete Zielgesellschaft. Zusätzlich kann sich bei Zustimmung aller Investoren dieses Fonds ein Investor auch im Einzelengagement am Zielobjekt beteiligen.

Als Entscheidungsgrundlage für das Zeichnen einer möglichen Beteiligung dient die Fondskonzeption, deren Schwerpunkt auf der Entwicklung und Beschreibung der Investitionskriterien, der Darstellung des Know-hows der Entscheidungsträger sowie dem geplanten Investitionsablauf liegt. Der geschlossene Fonds übernimmt die Auswahl der Zielunternehmen und die Überwachung der Einhaltung der Investitionskriterien. Er erzielt dabei laufende Einkünfte aus den Beteiligungen und Veräußerungsgewinne aus dem Exit. Daher bestimmen sich die Erfolgsaussichten eines solchen Fonds stark an der Auswahl der Zielgesellschaften.

Ein weiterer Schwerpunkt der Strukturierung von Mezzanine und Private Equity Fonds liegt in der steuerlichen Konzeption. Unter Beachtung des sog. Private-Equity-Fonds-Erlasses können Anleger statt Einkünften aus Gewerbebetrieb Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen, was zur Anwendung der Abgeltungsteuer sowie des Sparer-Pauschbetrags führt.





KONTAKT*



VORSTAND

PETER REIZLEIN*

Baltic Incubate - Business Club MV e.V.
/ Ansprechpartner Business Club

P.REIZLEIN@BALTIC-INCUBATE.DE



VORSTAND

SEBASTIAN MEGOW*

Baltic Incubate - Business Club MV e.V.
/ Ansprechpartner Gründungsstall

S.MEGOW@BALTIC-INCUBATE.DE



VORSTAND

NICO SCHADE*

Baltic Incubate - Business Club MV e.V.
/ Schatzmeister / Initiator

N.SCHADE@BALTIC-INCUBATE.DE



BEIRAT

THOMAS KNÜPPEL*

Baltic Incubate - Business Club MV e.V.
/ Initiator

T.KNUEPPEL@BALTIC-INCUBATE.DE

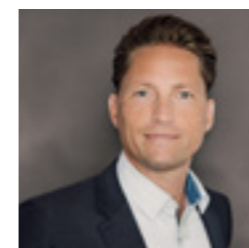


BEIRAT

MICHAEL SCHINZ*

Baltic Incubate - Business Club MV e.V.
/ Initiator

M.SCHINZ@BALTIC-INCUBATE.DE



BEIRAT

STAN SEELER*

Baltic Incubate - Business Club MV e.V.
/ Initiator

S.SEELER@BALTIC-INCUBATE.DE

ANGABEN GEMÄSS § 5 TMG IMPRESSUM*

Baltic Incubate-Business Club MV e.V.
Strandstraße 96
18055 Rostock

Sitz des Vereins: Rostock

Vertreten durch den Vorstand:

Peter Reizlein (1. Vorsitzender)
Sebastian Megow (2. Vorsitzender)
Nico Schade (Schatzmeister)

Kontakt

T +49 381 202 701 00
F +49 381 202 701 99
E kontakt@baltic-incubate.de

Vereinsregisternummer:

VR 10684

**Umsatzsteuer - Identifikationsnr.
gemäß § 27 A Umsatzsteuergesetz**

DE330157210

**Verantwortlich für den Inhalt
gemäß § 55 Abs. 2 RSTV:**

Baltic Incubate-Business M-V
Sebastian Megow
Strandstraße 96, 18055 Rostock

**INVESTMENTS.
MENTORING.
REAL NETWORK.**

BALTIC INCUBATE



Strandstraße 96

18055 Rostock

T +49 381 202 701 00

E kontakt@baltic-incubate.de

www.baltic-incubate.de